

**Rechtsverordnung  
des Landratsamts Esslingen über Beförderungsentgelte und  
Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen  
vom 15. Januar 2015**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. 1996, S. 75), geändert durch Artikel 202 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 88), wird im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Stuttgart verordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für alle im Kreisgebiet aufstellungsberechtigten Taxen für Fahrten im Gebiet des Landkreises Esslingen, der Stadt Stuttgart sowie zwischen dem Landkreis Esslingen und der Stadt Stuttgart.
- (2) Für Fahrten über den Geltungsbereich des Abs. 1 hinaus ist der Fahrpreis unter Beachtung der Bestimmungen des § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vor Fahrtbeginn frei zu vereinbaren.

**§ 2  
Taxitarif**

Die nachfolgend festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis aufgrund der zurückgelegten Strecke zu berechnen. Die Störung ist unverzüglich zu beheben.

Folgende Beförderungsentgelte werden festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundtarif   | 3,00 EUR |
| 2. Mindestentgelt<br>(Grundtarif einschließlich der ersten Fortschalteinheit) | 3,10 EUR |
| 3. Arbeitstarife  |          |

a) Tarif 1 (bis 4 km gefahrene Strecke)

Personenbeförderung unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste:  
0,10 EUR je angefangene 41,67 m Beförderungsstrecke = 2,40 EUR/km

b) Tarif 2 (ab 4 km gefahrene Strecke)

Personenbeförderung unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste  
0,10 EUR je angefangene 52,63 m Beförderungsstrecke = 1,90 EUR/km

Innerhalb von Gemeinden einschließlich Ortsteilen, in denen das Taxi aufstellungsberechtigt ist, darf der Fahrpreisanzeiger erst nach Einsteigen der Fahrgäste bzw. nach Eintreffen am Bestellort betätigt werden.

c) Tarif 3

Anfahrt bis zum Bestellort nach außerhalb der Städte und Gemeinden, in denen das angeforderte Taxi aufstellungsberechtigt ist:  
0,10 EUR je angefangene 100 m Beförderungsstrecke = 1,00 EUR/km

Der Fahrpreisanzeiger ist auf Höhe der letzten Ortsendetafel zu betätigen.

d) Zeittarif

0,10 EUR je 12 Sekunden = 30,00 EUR/Std.

Der Zeittarif tritt bei Anhalten oder verkehrsbedingtem Langsamfahren des Taxis in Kraft.

4. Zuschlag:

Für Großraumfahrzeuge (Pkw, die bauartbedingt – einschließlich Fahrersitz – mit 6 und mehr Sitzplätzen in Fahrtrichtung ausgestattet sind), wenn mindestens 5 Personen – ohne Fahrer – gleichzeitig befördert werden 7,00 EUR

§ 3

Beförderungsbedingungen

1. Der Taxifahrer ist den Fahrgästen erforderlichenfalls beim Ein- und Aussteigen behilflich. Er verstaut das Gepäck und achtet darauf, dass dieses ohne Beschädigung befördert wird.
2. Der Taxifahrer hat die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt (§ 21a Abs. 1 StVO) hinzuweisen.
3. Der Taxifahrer hat die Fahrgäste bei Beförderung von mindestens 5 Personen in Großraumfahrzeugen vor Antritt der Fahrt auf den anfallenden Zuschlag in Höhe von 7,00 EUR hinzuweisen.
4. Für Gepäck, Tiere, Kinderwagen und Krankenfahrstühle werden keine Zuschläge erhoben. Hunde und Kleintiere dürfen mitbefördert werden. Der Taxifahrer kann hierzu Einzelanweisungen geben und insbesondere bestimmen, dass Vorkehrungen gegen eine mögliche Verschmutzung des Fahrgastraumes getroffen werden. Blindenhunde sind stets, Gepäck, Kinderwagen und Krankenfahrstühle, soweit möglich, zu befördern.
5. Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Fahrer einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

6. Der Fahrer soll Wechselgeld in Höhe von 50,00 EUR bereithalten.
7. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung unter Angabe des genauen Fahrtzieles, der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens oder die Ordnungsnummer des Taxis nach § 27 BOKraft zu erteilen.
8. Die Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung des Taxis zu ersetzen.
9. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
10. Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen; jedem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrer entgegen

1. § 3 Ziffer 1 den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen nicht hilft oder das Gepäck nicht im Kofferraum verstaut;
2. § 3 Ziffer 3 die Fahrgäste vor Fahrtantritt nicht auf den anfallenden Zuschlag in Höhe von 7,00 EUR hinweist;
3. § 3 Ziffer 4 Blindenhunde, Gepäck, Kinderwagen oder Krankenfahrstühle nicht befördert;
4. § 3 Ziffer 7 dem Fahrgast keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt;
5. § 3 Ziffer 9 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Taxitarifverordnung des Landratsamts Esslingen vom 15. Oktober 2008 aufgehoben.

Esslingen am Neckar, 27. November 2014  
L a n d r a t s a m t :

gez.  
Heinz Eininger  
Landrat

**- Information für den Fahrgast -**

- Der Anfahrtstarif (Stufe 3) muss dann verlangt werden, wenn das Taxi nach außerhalb seines Bereitstellungsbezirks gerufen wird.
- Taxigästen, die ein Taxi des Bereitstellungsbezirks rufen, darf keine Anfahrt berechnet werden.
- Muss der Anfahrtstarif nicht verlangt werden, darf der Taxifahrer das Taxameter erst nach Ankunft am Bestellort einschalten.
- Das Landratsamt (Straßenverkehrsamt, Telefon-Nr. 0711/3902-2735) ist zuständig für alle Beschwerden von Fahrgästen und kann bei Unregelmäßigkeiten zum Teil erhebliche Geldbußen gegen Taxifahrer und -unternehmer verhängen.

Zum Stichtag 15. Januar 2015 gibt es im Kreis Esslingen folgende Bereitstellungsbezirke:

- Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Esslingen am Neckar, Lichtenwald, Ostfildern, Denkendorf, Neuhausen auf den Fildern, Wolfschlugen
- Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Hochdorf, Lichtenwald, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wernau (Neckar)
- Filderstadt, Leinfelden-Echterdingen, Stuttgart
- Kirchheim unter Teck, Weilheim an der Teck, Holzmaden, Ohmden, Neidlingen, Dettingen unter Teck, Owen, Notzingen, Bissingen an der Teck
- Köngen, Wendlingen am Neckar, Unterensingen, Oberboihingen
- Neuffen, Beuren, Kohlberg, Frickenhausen
- Nürtingen
- Lenningen, Erkenbrechtsweiler

Nichtgenannte Gemeinden gehören keinem Bereitstellungsbezirk an, der Anfahrtstarif muss erhoben werden.

Gemeinden, die mehreren Bezirken zugeordnet sind, müssen von den jeweiligen Taxiunternehmern ohne Anfahrtberechnung bedient werden.

LANDRATSAMT ESSLINGEN